

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2208/2017/1

**Abteilung:** Entsorgungsbetriebe Speyer      **Bearbeiter/in:** Klaßen, Matthias  
**Haushaltswirksamkeit:**       nein       ja, bei      **Produkt:** Abfallgebühren  
Investitionskosten:       nein       ja      **Betrag:**  
Drittmittel:       nein       ja      **Betrag:**  
Folgekosten/laufender Unterhalt:       nein       ja      **Betrag:**

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung | Beratungsstatus  |
|----------------|------------|------------|------------------|
| Stadtrat       | 28.06.2017 | öffentlich | Beschlussfassung |

## Betreff: Anpassung der Abfallgebührensatzung

(Referenz-Vorlage 2208/2017)

### Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die folgende Satzungsänderung zu beschließen:  
**Abfallgebührensatzung**

Satzung vom xx.xx.2017 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2003

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 28.06.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020-1; letzte berücksichtigte Änderung: §§ 12 und 67 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21).

Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379)

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 31. März 2014 (MinBl. S. 39)

der §§ 1,2,3,7,8,9,13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 – Inhaltsübersicht sowie §§ 1, 3, 6, 7 und 12 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472)

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz-Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. Nr. 18 vom 29.11.2013 S. 459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 12 und 17 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471)

folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

#### **Änderung zum 01.01.2018:**

##### **§ 5 Gebührensätze,**

a) in Absatz 1 Satz 1, ist die Grundgebühr in Höhe von bisher 50 € auf 55 € anzupassen;

b) in Absatz 1 Satz 1, sind die Gebühren für die Pflichtleerungen der Restabfallbehältnisse bei gleichbleibend 13 Leerungen/ Jahr wie folgt anzupassen:

- 80 l von 39,00 € auf 46,80 €
- 120 l von 58,50 € auf 70,20 €
- 240 l von 117,00 € auf 140,40 €
- 770 l von 373,10 € auf 447,20 €
- 1100 l von 531,70 € auf 638,30 €.

c) In Absatz 2 sind die Leerungsgebühren für jede weitere Entleerung wie folgt anzupassen:

- 80 l von 3,00 € auf 3,60 €
- 120 l von 4,50 € auf 5,40 €
- 240 l von 9,00 € auf 10,80 €
- 770 l von 28,70 € auf 34,40 €
- 1100 l von 40,90 € auf 49,10 €

### **§ 15 Inkrafttreten**

Absatz 1 wird um folgenden Punkt a) ergänzt:

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2003 in Kraft.
  - a) Die Satzungsänderung vom xx.xx.2017 tritt zum 01.01.2018 in Kraft

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft

Speyer, den xx.xx.2017

Hansjörg Eger  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet  
oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Begründung:**

Trotz Anstieg der Lohn- (+129%), Treibstoff- (+116%), Fahrzeugunterhaltskosten (+184%) und der Umsatzsteuererhöhung 2006 (+3%) blieben die Müllgebühren seit Modelleinführung 2003 unverändert.

In der Arbeitskreissitzung Finanzen am 16.02.2017 zum Thema „Abfallgebühren“ wurde die Kosten- und Gebührensituation dargelegt und ausgiebig diskutiert. Die Ergebnisse wurden dem Werkausschuss am 29.03.2017 anhand dreier alternativer Lösungsansätze zur Kompensation der Gebührenunterdeckungen für die Jahre 2018-2020 erläutert. Nach Beratung und Diskussion sollte in der nächsten Sitzung eine Beschlussvorlage zur Gebührenanpassung eingebracht werden.

In der Anlage 1 werden die aktuellen Grundgebühren per 01.01.2018 um 10% und die Pflichtleerungen um 20% erhöht. Es würde ein Jahresgebührenaufkommen von ca. 4,1 Mio € erzielt werden. Der durchschnittliche jährliche Gebührenbedarf laut Finanzplan 2018 -2020 beträgt bei Teilkosten mit Verlustausgleich ca. 4,7 Mio €.

Es wurde einstimmig von den Mitgliedern des Werkausschusses am 14.06.2017 beschlossen, das die Gebührenauskömmlichkeit regelmäßig jährlich (nach Vorlage des Jahresabschlusses) geprüft wird und ggf. eine Gebührenanpassung dem Stadtrat empfohlen wird.

### **Anlagen:**

- A1 Gebührenanpassung ab 01.01.2018